

# Die Bedeutung der nationalen Berufsorganisationen im Berufsrecht der Schweiz

*von Josephine Hartmann, Halle*

## *Gliederung*

- I. Einleitung
- II. Besonderheiten der schweizerischen Berufsorganisationen
  1. Die privatrechtlich organisierten Berufsverbände
  2. Die öffentlich-rechtlich organisierten Berufsverbände
- III. Gesetzgebungs –und Verwaltungskompetenzen im Berufsrecht der Schweiz
  1. Gesetzgebungskompetenzen
  2. Verwaltungskompetenzen
- IV. Die Aufgaben der Berufsorganisationen
  1. Freie Berufe
  2. Berufe in Gewerbe, in Industrie und Handel sowie in der Landwirtschaft
- V. Fazit

## *I. Einleitung*

Ein ausgeprägtes System öffentlich-rechtlich organisierter Berufskammern besteht in der Schweiz, anders als in Österreich, Deutschland oder Frankreich, nicht. Die Standes –und Interessenvertretung der einzelnen Berufe ist in der Schweiz, zumindest weit überwiegend, privatrechtlich organisierten Verbänden überlassen. Berufsorganisationen in Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen nur vereinzelt.

Sowohl die öffentlich-rechtlich als auch die privatrechtlich organisierten Berufsverbände weisen Besonderheiten auf, die unter II. dargestellt werden sollen. Die Berufsorganisationen sind in vielfältiger Weise in den Vollzug des Berufsrechts und in besonderen Fällen sogar in die Rechtsetzung einbezogen. Bevor dies jedoch unter IV. im Einzelnen ausgeführt wird, soll unter III. die Verteilung der Gesetzgebungs –und

Verwaltungskompetenzen im Berufsrecht der Schweiz skizziert werden. Abschließend werden unter V. die wichtigsten Aspekte des Beitrags zusammengefasst.

## *II. Besonderheiten der schweizerischen Berufsorganisationen*

### *1. Die privatrechtlich organisierten Berufsverbände*

Die meisten Berufsorganisationen der Schweiz sind Vereine nach Art. 60 ff. ZGB<sup>1</sup> und damit juristische Personen des Privatrechts. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist freiwillig. Aus Art. 63 I ZGB ergibt sich, dass den privatrechtlich organisierten Berufsverbänden Satzungsgewalt zur Regelung ihrer internen Verhältnisse zukommt. In den Statuten der Berufsverbände können die Organisation des Vereins, das Verhältnis der Mitglieder zum Verein sowie bestimmte Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geregelt sein. So sehen die Statuten der meisten Berufsverbände Landesregeln für ihre Mitglieder vor. Diese Bestimmungen haben keinen Rechtsnormcharakter und können daher nur diejenigen Berufsangehörigen binden, die sich den Regeln durch den Vereinsbeitritt unterworfen haben. Von den auf Art. 60 ff. ZGB fußenden, nur für Verbandsmitglieder verbindlichen Statuten, sind Vorschriften der Berufsverbände zu unterscheiden, denen Rechtsnormcharakter oder zumindest eine rechtsnormähnliche Funktion zukommt.

Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an Private ist in der Schweiz zwar nicht ausdrücklich staatsrechtlich geregelt, wird aber aus Art. 164 II BV<sup>2</sup> abgeleitet. Art. 164 II BV bestimmt, dass Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz übertragen werden können, wobei er offen lässt, wer Adressat der Übertragung ist. Aufgrund der offenen Formulierung wird die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an Private in der Schweiz allgemein für zulässig gehalten, sofern sie von einem Parlamentsgesetz angeordnet wird, welches den wesentlichen Sachverhalt bereits selbst regelt.<sup>3</sup> Bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an Berufsverbände können zwei Fallgruppen unterschieden werden. Anzutreffen sind die Delegation von

---

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand: 27. Dezember 2005).

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand: 31. Januar 2006).

3 Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 1890.

Verordnungskompetenz<sup>4</sup> sowie die Wahrnehmung von rechtssetzungsähnlichen Befugnissen im Rahmen der staatlich gesteuerten Selbstregulierung<sup>5</sup>. Während die Berufsverbände im erstgenannten Fall Verordnungen mit Rechtsnormcharakter erlassen, ist ihr Handeln bei der staatlich gesteuerten Selbstregulierung privatrechtlicher Natur und kann nur Verbandsmitglieder binden.<sup>6</sup> Die Delegation von Verordnungskompetenz findet sich vor allem im Prüfungsrecht. So bestimmt Art. 28 II BBG<sup>7</sup>, dass Berufsverbände, die vom Bund anerkannte Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen durchführen wollen, ein Prüfungsreglement aufzustellen haben. Dieses Reglement ergeht in Form einer Verordnung und bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, Art. 28 II BBG. Im Fall der staatlich gesteuerten Selbstregulierung umreißt der Bund in einem Rahmengesetz den zu regelnden Gegenstand. Die Berufsverbände werden ermächtigt, die rahmengesetzlichen Vorschriften durch eigene Regelungen zu konkretisieren. Werden die Berufsverbände als staatlich gesteuerte Selbstregulierungsorganisationen tätig, kommt ihnen, soweit ihnen das Rahmengesetz die Rechtssetzungskompetenz verliehen hat, der Status von Beliehenen zu.<sup>8</sup>

Für die privatrechtlich organisierten Berufsverbände sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts besondere Grundsätze über die Legitimation zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde<sup>9</sup> entwickelt worden.<sup>10</sup> Grundsätzlich ist eine juristische Person nur dann zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 88 OR<sup>11</sup> legitimiert, soweit sie selbst Trägerin eines verfassungsmäßigen Rechts ist. Abweichend davon sind die Berufsverbände unter bestimmten Voraussetzungen auch dann legitimiert, wenn sie in eigenem Namen, aber

---

4 Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 1887.

5 näher dazu: Marti, Selbstregulierung anstelle staatlicher Gesetzgebung, ZBl (Schweizerisches Zentralblatt für Staats –und Verwaltungsrecht) 101 (2000) 561 ff. und Brunner, Rechtsetzung durch Private, Diss. Zürich 1982.

6 Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 1889.

7 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Stand: 4. Oktober 2005).

8 Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1523.

9 Die staatsrechtliche Beschwerde ist das wichtigste Rechtsmittel in der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit für die staatsrechtliche Beschwerde liegt nach Art. 189 I BV beim Bundesgericht. Über ein besonderes Verfassungsgericht verfügt die Schweiz nicht.

10 BGE 123 I, 221 (224).

11 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand: 28. März 2006).

zur Wahrung von Mitgliederinteressen Beschwerde führen.<sup>12</sup>

## 2. Die öffentlich-rechtlich organisierten Berufsverbände

Neben den privatrechtlich organisierten Verbänden gibt es Berufsorganisationen in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtlich organisierte Berufskammern finden sich in der Schweiz ausschließlich auf kantonaler Ebene. In den schweizerischen Kantonen existieren drei Berufsorganisationen, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. So sind im Kanton Tessin die Anwälte und die Ärzte jeweils in öffentlich-rechtlichen Kammern mitgliedschaftlich verbunden.<sup>13</sup> Im Kanton Jura besteht für die Anwälte eine öffentlich-rechtlich verfasste Berufsorganisation.<sup>14</sup> Alle sonstigen kantonalen Berufsorganisationen sind entgegen ihrer Benennung als „Kammer“ ausschließlich privatrechtlich organisiert.<sup>15</sup>

In den öffentlich-rechtlichen Kammern werden grundsätzlich alle Personen, die den jeweiligen Beruf (in dem betreffenden Kanton) ausüben, mitgliedschaftlich verbunden.<sup>16</sup> Bei den Anwälten besteht jedoch die Besonderheit, dass nicht alle Angehörigen der Anwaltschaft Pflichtmitglieder der öffentlich-rechtlichen Anwaltskammer sein können. Die Pflichtmitgliedschaft in der Anwaltskammer ist an die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister geknüpft.<sup>17</sup> Die schweizerische Anwaltschaft

---

12 Zu den Voraussetzungen siehe BGE 123 I, 221 (224).

13 Die öffentlich-rechtliche Organisationsform ergibt sich für die Tessiner Ärztekammer aus Art. 1 Statuto dell'Ordine dei Medici del Cantone Ticino vom 26. Februar 2003 und für die Tessiner Anwaltskammer aus Art. 1 Statuto dell'Ordine degli Avvocati del Cantone Ticino (SAvv) vom 9. März 2003 i.V.m. Art. 19 Legge sull'avvocatura vom 16. September 2002.

14 Art. 7 I Loi concernant la profession d'avocat vom 9 November 1978 charakterisiert die jurassische Anwaltskammer als eine öffentlich-rechtlich verfasste Organisation («L'Ordre des avocats est une collectivité de droit public»).

15 Vgl. beispielsweise für die Ordre des Avocats de Genève Art. 1 Statuts de Ordre des Avocats vom Februar 2005; für die Ordre des Avocats de Neuchâtelois Art. 1 Statuts de Ordre des Avocats vom 18. Juni 2003 und für die Ordre des avocats valaisans Art. 1 Statuts de Ordre des Avocats vom 23. Mai 2003.

16 Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1297; Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Rn 2455.

17 So bestimmt Art. 7 I Loi concernant la profession d'avocat: «Les avocats inscrits au registre y sont affiliés d'office...» = „Die Rechtsanwälte schreiben sich im Register ein und sind von Amts wegen Mitglieder [der Kammer]...“; vergleichbar ist die Regelung in Art. 4 SAvv: „L'Ordine è formato dall'insieme degli avvocati iscritti nel Registro

besteht aus Anwälten, die lediglich das Anwaltspatent innehaben und solchen, die zusätzlich zum Besitz des Anwaltspatentes in einem kantonalen Register eingetragen sind. Die bloße Innehabung des „Anwaltspatentes“ berechtigt zwar zur Rechtsberatung, für die kein Monopol zugunsten der registrierten Anwälte besteht, nicht jedoch zur Vertretung von Parteien vor Gericht. Die gerichtliche Parteivertretung ist zugunsten der registrierten Anwälte monopolisiert.<sup>18</sup> Pflichtmitglieder der öffentlich-rechtlichen Anwaltskammern sind daher nur diejenigen Anwälte, die gerichtlich tätig sind. Die rein rechtsberatend, außergerichtlich tätigen Anwälte, können mangels Registereintragung nicht Kammermitglieder sein.

Die Regelung der Mitgliedschaft im Ordine dei Medici del Cantone Ticino (OMCT) weicht von dem Grundsatz ab, dass die Mitgliedschaft in der Kammer kraft Ausübung des betreffenden Berufs eintritt. Gemäß Art. 6 Statuto dell'Ordine dei Medici del Cantone Ticino muss der Beitrittswillige ein Beitrittsgesuch an das Sekretariat des OMCT stellen, um als Mitglied in die Kammer aufgenommen zu werden.<sup>19</sup> Der Grund dieser Konstruktion liegt in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dieses war bis 1990 davon ausgegangen, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation die Wirtschaftsfreiheit aus Art. 27 BV nicht verletze. In der damaligen Entscheidung entschied das Bundesgericht, dass der Eingriff in Art. 27 BV durch die Errichtung obligatorischer Berufsverbände polizeilich gerechtfertigt werden könne.<sup>20</sup> 1990 befand das Bundesgericht jedoch, dass die Pflichtmitgliedschaft im OMCT gegen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit aus Art. 27 BV verstoße.<sup>21</sup>

In der jurassischen Ordre des avocats sind die Anwälte zwar „von Amts wegen“<sup>22</sup> Mitglieder, um eine „echte“ Pflichtmitgliedschaft handelt es sich dennoch nicht. Nach Art. 7 III Loi concernant la profession d'avocat steht es den Berufsangehörigen frei, aus der Personalkörperschaft

---

degli avvocati del Cantone Ticino.“ = „Die Kammer wird aus all den Anwälten gebildet, die sich im kantonalen Anwaltsregister von Tessin eingetragen haben.“.

18 Dies trifft auf alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Solothurn zu. Im Kanton Solothurn ist die Parteivertretung vor Gericht nicht monopolisiert, es können sowohl nicht registrierte Anwälte vor Gericht Parteien vertreten, aber auch Personen, die nicht im Besitz des Anwaltspatentes sind.

19 Art. 6 Statuto dell'Ordine dei Medici del Cantone Ticino bestimmt: „La domanda di adesione è presentata per iscritto al segretariato dell' OMCT,...“ = „Das Beitrittsgesuch ist an das Sekretariat des OMCT zu stellen,...“.

20 BGE 78 I 409 (415).

21 unveröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichts, Pressenotiz im „Corriere del Ticino“ vom 5. Juli 1990.

22 Vgl. Art. 7 I Loi concernant d'avocats.

auszutreten.<sup>23</sup>

### *III. Gesetzgebungs –und Verwaltungskompetenzen im Berufsrecht der Schweiz*

Das schweizerische Berufsrecht setzt sich aus Regelungen verschiedener Rechtsgebiete (zum Beispiel des Polizeirechts und des Prüfungsrechts) zusammen, die darauf abzielen, einen Beruf rechtlich zu reglementieren.<sup>24</sup> Aus dieser Zielsetzung der berufsrechtlichen Regelungen folgt, dass sie potentiell Eingriffe in die in Art. 27 BV verbürgte Wirtschaftsfreiheit<sup>25</sup> darstellen. Gemäß Art. 94 I BV halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Einschränkungen des Art. 27 BV, die den Voraussetzungen Art. 36 BV<sup>26</sup> genügen, stellen keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit dar. Schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage in Form eines Parlamentsgesetzes, Art. 36 I 1 BV.<sup>27</sup> Für weniger schwere Eingriffe genügt eine Verordnung als Rechtsgrundlage, Art. 36 I 2 BV.<sup>28</sup> Art. 94 IV BV erklärt Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit durch den Bund für zulässig, wenn der Bund durch eine Bestimmung in der Bundesverfassung ausdrücklich zur Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit ermächtigt wird. Den Erlass von bundesrechtlichen Regelungen, die an sich gegen das Grundrecht aus Art. 27 BV verstoßen, lassen beispielsweise Art. 101 II BV

---

23 Art. 7 III Loi concernant d'avocat: «Tout avocat peut, sans donner de motif, par lettre adressée au Bâtonnier, déclarer sa sortie de l'Ordre des avocats» = „Jeder Rechtsanwalt kann, in einem an den Bâtonnier gerichteten Schreiben, ohne Angabe von Gründen, seinen Austritt aus der Rechtsanwaltskammer erklären.“

24 Eine Liste aller in der Schweiz, hinsichtlich der Berufszulassung, staatlich reglementierten Berufe findet sich unter: [www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/regl.pdf](http://www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/regl.pdf).

25 Zum Inhalt der Wirtschaftsfreiheit vgl. Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Teil II, Rn 1871 ff.; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 628 ff.; Vallender in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Rn 7 ff.

26 Gemäß Art. 36 II-IV BV müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Zudem muss sie Einschränkung verhältnismäßig sein und darf den Kerngehalt des Grundrechts nicht antasten.

27 Ein Beispiel für einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit findet sich in BGE 104 Ia, 196 (200 f.).

28 Zu den Anforderungen an eine Freiheitsrechte beschränkende Verordnung siehe: BGE 90 I, 321 (323); 96 I, 219 (226 f.).

(Außenwirtschaftspolitik), Art. 100 III BV (Konjunkturpolitik) und Art. 100 II BV (Landesversorgung) zu. Die auf diesen Vorschriften fußenden Regelungen müssen nicht die Kriterien des Art. 36 BV erfüllen, dürfen aber nur dann ergriffen werden, wenn das mit ihnen verfolgte Ziel nicht mit einer grundrechtskonformen Regelung erreicht werden kann.

### *1. Gesetzgebungskompetenzen*

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen folgt dem System der Einzelermächtigung des Bundes durch die Bundesverfassung.<sup>29</sup> Aus Art. 3; 42 BV ergibt sich, dass grundsätzlich den Kantonen die Gesetzgebungszuständigkeit zukommt. Der Bund ist zuständig, soweit ihn die Verfassung ermächtigt. Die meisten in der Verfassung genannten Bundeskompetenzen sind solche mit nachträglich derogatorischer Kraft. Solange der Bund eine solche Kompetenz nicht nutzt, bleiben in der Regel die Kantone zuständig. Daneben enthält die Verfassung Bundeskompetenzen mit ursprünglich derogatorischer Kraft. Bei diesen, auch ausschließliche Bundeskompetenzen genannten Kompetenzen, ist jede kantonale Regelung im betreffenden Sachgebiet unzulässig.

#### *a) Gesetzgebungskompetenzen des Bundes*

Dem Bund ist in Art. 95 I BV die umfassende Kompetenz zugewiesen, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit zu erlassen. Es handelt sich um eine Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Art. 95 I BV berechtigt den Bund Regelungen im Bereich von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen sowie jeder sonstigen auf Erzielung von Gewinn gerichteten Tätigkeit, zu erlassen.<sup>30</sup> Inbegriffen in die Regelungskompetenz des Bundes sind auch polizeiliche Regelungen.<sup>31</sup> Die auf Art. 95 I BV gestützten Regelungen müssen sich im Rahmen des Art. 27 BV halten. Die Bundeskompetenz zum Erlass von Vorschriften, die vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen, folgt allein aus

---

29 Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Teil I, Rn 611; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 1052.

30 Jacobs in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 95 Rn 7.

31 Gygi/Richli, Wirtschaftsverfassungsrecht, S. 89; Jacobs in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 95 Rn 10.

Art. 94 IV 1 BV.<sup>32</sup> Der Begriff „Ausübung“ in Art. 95 I BV umfasst sowohl Regelungen, welche die Ausübung eines Berufes selbst betreffen, als auch Bestimmungen, welche die Voraussetzungen der Berufsausübung regeln.<sup>33</sup> Bei einem derartigen Verständnis des Begriffs „Ausübung“ kann der Bund, gestützt auf Art. 95 I BV, sowohl Berufszulassungs –als auch Berufsausübungsregelungen<sup>34</sup> erlassen.

Die Bundeskompetenz zum Erlass von Berufszulassungsregelungen in Form von Prüfungen im Bereich der Berufsbildung, folgt jedoch nicht aus Art. 95 I BV. Sie ist in Art. 63 I BV speziell geregelt. Art. 63 I BV verleiht dem Bund die umfassende Kompetenz zur Regelung der Berufsbildung. Die Bundeskompetenz aus Art. 63 I BV hat wie jene aus Art. 95 I BV nachträglich derogatorische Wirkung.<sup>35</sup> „Berufsbildung“ im Sinne des Art. 63 I BV umfasst nur die Berufsausbildung, nicht hingegen die universitäre Bildung.<sup>36</sup>

Vorschriften, welche die universitäre Ausbildung betreffen und damit den Zugang zu den so genannten wissenschaftlichen Berufen<sup>37</sup> regeln, können auf Art. 95 I BV gestützt werden.<sup>38</sup> Bislang hat der Bund noch keine auf Art. 95 I BV gestützte Vorschrift zur Regelung eines wissenschaftlichen Berufes erlassen. Er beabsichtigt jedoch von seiner Kompetenz aus Art. 95 I BV zur Regelung der wissenschaftlichen Berufe im Fall des geplanten Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe Gebrauch zu machen.<sup>39</sup>

Das neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe soll die Vorgängerregelung<sup>40</sup>, die auf den heutigen Art. 95 II BV<sup>41</sup> gestützt wird,

---

32 Schmid/Schott in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 63 Rn 11.

33 Jacobs in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 95 Rn 6.

34 Diese Begriffe sind auch im schweizerischen Verfassungsrecht gebräuchlich, vgl.: Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Teil II, Rn 1883.

35 Schmid/Schott in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 63 Rn 6.

36 Schmid/Schott in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 63 Rn 3.

37 Wissenschaftliche Berufe im Sinne des Art. 95 II BV sind diejenigen Berufe, die eine universitäre oder vergleichbare Ausbildung erfordern.

38 Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz Teil II, Rn 1887 ff.; Rhinow/Schmid/Biaggini, Öffentliches Wirtschaftsrecht, § 38 Rn 7.

39 Entwurf des Bundesgesetzes über die Medizinalberufe (Stand: 7. Februar 2006).

40 Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMPG) vom 19. Dezember 1877 (Stand: 7. Mai 2002).

41 Vor der Verfassungsreform von 2002 war die Regelung des heutigen Art. 95 II BV in



ablösen. Auf Art. 95 II BV können berufsrechtliche Regelungen, welche die wissenschaftlichen Berufe betreffen, gestützt werden, sofern sie darauf abzielen, die Freizügigkeit im Bundesgebiet zu garantieren. Neben dem voraussichtlich bald überholten FMPG besteht seit dem Jahr 2000 auch für die Anwälte<sup>42</sup> eine auf Art. 95 II BV gestützte Regelung. Art. 95 II BV lässt offen, mit welchen Mitteln der Bund die Freizügigkeit für die wissenschaftlich ausgebildeten Personen sicherstellt. Im Fall der Heilberufe hatte der Bund im Jahre 1877 die Einführung eines ärztlichen Fähigkeitsausweises (eidgenössisches Diplom) gewählt. Danach sind diejenigen Medizinalpersonen, die das eidgenössische Diplom<sup>43</sup> vorweisen können, berechtigt ihren Beruf im gesamten Bundesgebiet auszuüben.<sup>44</sup> Im Fall des BGFA wird die Freizügigkeit kraft Registereintragung gewährleistet. Die interkantonale Freizügigkeit wird durch Art. 4; 5 BGFA dergestalt liberalisiert, dass die in einem beliebigen kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte in der gesamten Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Voraussetzung für die Registereintragung ist allerdings auch hier der Nachweis einer bestimmten fachlichen Qualifikation, Art. 7 BGFA. Das anwaltliche Ausbildungsrecht verbleibt aber, wie bisher, in der Gesetzgebungszuständigkeit der Kantone. Die Anforderungen des Art. 7 BGFA sind daher lediglich als Maximalanforderungen für die Anerkennung der Anwaltspatente anderer Kantone anzusehen. Art. 95 II BV ist gegenüber der Kompetenz aus Art. 95 I BV spezieller. Auch auf Art. 95 II BV können Berufszulassungs –und ausübungsregeln gestützt werden. Diese sind, will der Bund seine Kompetenz aus Art. 95 II BV wahrnehmen, nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig, dass sie auf die Gewährleistung der Freizügigkeit im Bundesgebiet abzielen. Eine weitere Bundeskompetenz zum Erlass von berufsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 97 BV. Der Bund kann berufsrechtliche Vorschriften auf Art. 97 BV stützen, soweit er mit deren Erlass den Schutz von Konsumenten zu gewährleisten sucht. Exemplarisch für eine (auch) auf Art. 97 BV gestützte bundesrechtliche berufsrechtliche Regelung ist das zu erwartende PsyG.<sup>45</sup> Die Schweiz kennt weder eine

---

Art. 33 II BV enthalten.

42 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 (Stand: 28. März 2006).

43 Geregelt in Art. 1 Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

44 Art. 2a I Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

45 Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG), (Stand: 24. Januar 2006).

einheitliche Ausbildung für Psychologen noch vereinheitlichte Berufsbezeichnungen für die von psychologisch tätigen Personen angebotenen Dienste. Unter diesen Umständen kann der Verbraucher unseriöse Angebote nicht von qualitativ soliden Offerten unterscheiden. Angesichts dieser gesetzlichen Lücken, plant der Bund nun das PsyG, das eine vereinheitlichte Regelung der Zulassung zu psychologischen Berufen sowie die Verwendung von Berufsbezeichnungen in diesem Bereich normiert, zu erlassen.<sup>46</sup> Art. 97 BV kann somit, ebenso wie Art. 95 II BV als eine gegenüber dem Art. 95 I BV speziellere Kompetenznorm verstanden werden. Der Bund kann Berufsausübungs- und zulassungsregeln auf Art. 97 BV stützen, soweit er wirtschaftspolizeiliche Regelungen, die auf den Verbraucherschutz abzielen, erlassen will.

#### b) Gesetzgebungskompetenzen der Kantone

Den Kantonen stehen die berufsrechtlichen Gesetzgebungszuständigkeiten zu, die nicht ausschließlich der Bund innehat. Die Kantone können gestützt auf Art. 95 I; 97 und 63 I BV berufsrechtliche Regelungen erlassen, soweit der Bund von der Kompetenz nicht Gebrauch gemacht hat.

## 2. Verwaltungskompetenzen

Grundsätzlich ist der Vollzug von Bundesrecht den Kantonen zugewiesen, Art. 46 BV. Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben sich, wenn Verwaltungskompetenzen dem Bund kraft Bundesverfassung zugewiesen sind. Daneben hat der Bund immer die Möglichkeit den Vollzug von Bundesrecht durch eine entsprechende Bestimmung in dem jeweiligen Gesetz, an sich zu ziehen.<sup>47</sup> Daher ist die Verteilung der Kompetenzen beim Vollzug von Bundesrecht meist erst aus dem Gesetz selbst ersichtlich.

Kantonales Berufsrecht wird ausschließlich von kantonalen Behörden vollzogen.

Nach Art. 178 III BV können Verwaltungsaufgaben des Bundes auf Organisationen übertragen werden, die außerhalb der Bundesverwaltung stehen.<sup>48</sup> Organisatorisch aus der Bundesverwaltung ausgegliederte

---

46 Vgl. den Erläuternden Bericht zum PsyG des Bundesamtes für Gesundheit, S. 7 ff. und 36; abrufbar unter: [www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/01028/index.html?lang=de](http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/01028/index.html?lang=de).

47 Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1141.

48 Zur Kontrolle und Aufsicht des Bundesrates über solche „parastaatlichen Verwaltungsträger“ vgl. das Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 10. November

Einrichtungen im Sinne des Art. 178 III BV sind öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie privatrechtliche Rechtssubjekte.<sup>49</sup> Die Delegation von Verwaltungsaufgaben des Bundes bedarf einer gesetzlichen Grundlage, Art. 178 III BV. Eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Bundes nach Art. 178 III BV ist beispielsweise in Art. 180 LwG<sup>50</sup> vorgesehen. In den Vollzug des LwG sind neben Produzentenorganisationen, wie dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, auch Berufsorganisationen<sup>51</sup> eingebunden. Die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betrauten privatrechtlichen Verbände nehmen den Status von Beliehenen ein.<sup>52</sup> In den Kantonsverfassungen finden sich dem Art. 178 III BV vergleichbare Regelungen.<sup>53</sup>

#### *IV. Die Aufgaben der Berufsorganisationen*

Die Berufsorganisationen sind in vielfältiger Weise in die Gesetzgebung und Verwaltung im Bereich des Berufsrechts einbezogen. Die privatrechtlichen Berufsorganisationen üben einen erheblichen Einfluss auf politische Entscheidungen aus. In das Vorverfahren der Gesetzgebung werden die großen gesamtschweizerischen Berufsverbände regelmäßig einbezogen<sup>54</sup>, sofern die Interessen ihrer Mitglieder von dem

---

1989: Contrôle et surveillance du Conseil fédéral à l'égard des entreprises «paraétatiques» vom 10. November 1989, veröffentlicht in VPB (Verwaltungspraxis des Bundes) 54 (1990) Nr. 36.

49 Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn 1700; zur Grundrechtsbindung Privater, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen siehe: BGE 127 I, 84; BGE 129 III, 35; Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, S. 252; Schweizer in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 35 Rn 15.

50 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (Stand: 4. Oktober 2005).

51 So beispielsweise der Schweizerische Bauernverband, vgl. die Angaben auf seiner Homepage unter: [www.bauernverband.ch/de/wir\\_ueber\\_uns/interesse.htm](http://www.bauernverband.ch/de/wir_ueber_uns/interesse.htm).

52 Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1513 ff.

53 Stellvertretend für weitere ähnliche Regelungen seien Art. 76 I d) der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10 Juni 2001; § 68 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 sowie Art. 93 III der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 genannt.

54 Beispielhaft kann hier das Vorverfahren zur Ausarbeitung eines Architekturberufegesetzes genannt werden, das jedoch bis dato nicht zustande kam; siehe dazu den „Bericht über Abklärungen im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz“ vom 25. Juni 2004, abrufbar unter:

Gesetzgebungsvorhaben betroffen sind. Ihre Beteiligung an den gesetzgeberischen Vorverfahren (Vernehmlassungsverfahren) ist in Art. 147 BV verfassungsrechtlich abgesichert. Gemäß Art. 147 BV werden zur Vorbereitung wichtiger Erlasse zwecks Stellungnahme politische Parteien, die Kantone sowie „interessierte Kreise“, zu denen auch die Berufsverbände zählen, eingeladen. Die Angehörigen der Berufsverbände werden nicht nur in das Vorverfahren der Gesetzgebung einbezogen, sondern werden häufig aufgrund ihres besonderen Sachverstandes auch in Parlamentsberatungen zu Rate gezogen. Darüber hinaus können den Berufsverbänden Verwaltungskompetenzen und sogar rechtssetzungsähnliche Befugnisse verliehen werden. Sie dürfen in einigen Fällen fachkundige Vertreter in Spezialgerichte, wie Arbeitsgerichte oder Handelsgerichte, entsenden.

### *1. Freie Berufe<sup>55</sup>*

Die Freien Berufe der Schweiz lassen sich in Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, rechtsberatende Tätigkeiten, Dienstleistungsberufe im Finanz –und Wirtschaftssektor sowie in Berufe im technischen Bereich gliedern.

#### a) Heilberufe

Zu den freien Berufen auf dem Gebiet der Heilkunde zählen neben den universitären Medizinalberufen, auch einige Ausbildungsberufe die mit dem Gesundheitswesen in Zusammenhang stehen. So gehören beispielsweise die Ergotherapeuten, die Hebammen und die Osteopathen zu den freien Berufen.<sup>56</sup>

#### aa) Die Berufsorganisationen im Bereich der wissenschaftlichen Medizinalberufe

Das FMPG benennt in Art. 1 mit den Zahnärzten, Tierärzten, Ärzten und Apothekern die klassischen wissenschaftlichen freien Berufe des Gesundheitswesens. Art. 2 I Entwurf MedBG stellt nunmehr klar, dass auch die Chiropraktoren zu den universitären Medizinalberufen gehören.

---

[www.sia.ch/d/verein/international/da/](http://www.sia.ch/d/verein/international/da/).

55 Zur Definition des Begriffs des „Freien Berufs“ in der Schweiz siehe: Rapport du Conseil fédéral établi en réponse au postulat Cina du 19 décembre 2003 (N° 03.3663), «Professions libérales en suisse», S. 5 ff.

56 Vgl. die (nicht abschließende) Aufzählung im Rapport du Conseil fédéral établi en réponse au postulat Cina du 19 décembre 2003 (N° 03.3663), «Professions libérales en suisse», S. 8 f.

Obgleich in der Schweiz selbst eine universitäre Ausbildung zum Chiropraktor nicht möglich ist<sup>57</sup>, erkennt das neue MedBG diesen Beruf ausdrücklich als universitären Heilberuf an. Die psychologischen Heilberufe zählen ebenfalls zu den freien Berufen. Art. 2 Vorentwurf PsyG verdeutlicht, welche der psychologischen Berufe als wissenschaftliche Heilberufe anzusehen sind.

Die Angehörigen der verschiedenen wissenschaftlichen Medizinalberufe haben jeweils mindestens eine Berufsorganisation auf Bundesebene. Darüber hinaus gibt es kantonale Verbände sowie Regionalverbände. Die auf Bundesebene tätigen Berufsverbände sind ausnahmslos privatrechtlich organisiert. Mit dem Ordine dei Medici del Cantone Ticino existiert auf kantonaler Ebene lediglich im Kanton Tessin eine öffentlich-rechtlich verfasste Berufsorganisation der Ärzte.

Die bedeutendsten gesamtschweizerischen Berufsorganisationen im Bereich der Heilberufe sind, für die Ärzte die FMH (Foederatio Medicorum Helveticorum)<sup>58</sup>, für die Zahnärzte die SSO (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft)<sup>59</sup>, für die Tierärzte die GST (Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte)<sup>60</sup>, für die Apotheker der SAV (Schweizerischer Apothekerverband)<sup>61</sup> sowie für die Chiropraktoren die SCG (Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft)<sup>62</sup>. Für die Psychologieberufe existiert mit der FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen)<sup>63</sup> ein bundesweit tätiger Berufsverband.

Die gesamtschweizerischen Berufsverbände nehmen eine wichtige Funktion auf den Gebieten der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung sowie im Prüfungswesen ein. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Ausbildung –Weiter –und Fortbildung auf Bundesebene durch das FMPG geregelt. Nach Art. 1; 2 FMPG kann Ärzten, Tierärzten,

---

57 Nach der ersten medizinischen Vorprüfung müssen die Studenten ihr Studium mit einer zehensemestrigen Fachausbildung an einer Universität in den USA oder in Kanada fortsetzen. Um die Studienbedingungen zu erleichtern hat die SCG eine Stiftung gegründet, über welche die Einrichtung eines Lehrstuhls für Chiropraktik an einer schweizerischen Universität zu finanzieren.

58 [www.fmh.ch/ww/de/pub/homepage.htm](http://www.fmh.ch/ww/de/pub/homepage.htm), mit Links zu den kantonalen Verbänden und Fachverbänden.

59 [www.sso.ch](http://www.sso.ch).

60 [www.gstsvs.ch/fr/index.shtml](http://www.gstsvs.ch/fr/index.shtml), mit Links zu den kantonalen Verbänden und Fachverbänden.

61 [www.sav.ch/de/index.php](http://www.sav.ch/de/index.php), mit Links zu den kantonalen Verbänden.

62 [www.chirosuisse.ch/d/html/index.html](http://www.chirosuisse.ch/d/html/index.html).

63 [www.psychologie.ch/fsp/portraet.html](http://www.psychologie.ch/fsp/portraet.html), mit Links zu den Kantonalen Verbänden und Fachverbänden.

Zahnärzten und Apothekern, welche eine universitäre Ausbildung durchlaufen und zusätzlich die eidgenössische Prüfung in ihrem Fachgebiet bestanden haben, ein eidgenössisches Diplom verleihen werden. Der Erwerb des eidgenössischen Diploms stellt jedoch keine Berufszugangsvoraussetzung zu den entsprechenden Berufen dar. Der Besitz des Diploms gewährleistet gemäß Art. 2 a) FMPG die Freizügigkeit der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker im Bundesgebiet. Mit Inkrafttreten des MedBG kann auch den Chiropraktoren ein eidgenössisches Diplom verliehen werden.<sup>64</sup> Die Berufsverbände sind in das Prüfungsverfahren, welches zur Erlangung des eidgenössischen Diploms führt, eingebunden. Gemäß Art. 2 AMV<sup>65</sup> wacht ein Leitender Ausschuss über die Durchführung dieser Prüfung. Der Ausschuss ist dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt. Er fungiert nach Art. 2 II AMV als Berater des Departements in Fragen, die das Medizinalprüfungswesen betreffen. Nach geltender Rechtslage können die Berufsverbände der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte je einen Vertreter in den Leitenden Ausschuss entsenden.<sup>66</sup> Mit Inkrafttreten des MedBG müssen zudem Vertreter der SCG in die Organisation der Prüfung einbezogen werden, da nach dem MedBG auch den Chiropraktoren der Erwerb des eidgenössischen Diploms möglich ist.

Neben der Verleihung des eidgenössischen Diploms regelt das FMPG auch die Weiterbildung im Bereich der Heilberufe. Nach Art. 11 I FMPG ist die selbstständige Ausübung des Arztberufes nur nach Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels (Facharztstitel) zulässig. Die anderen vom FMPG erfassten Heilberufe können auch ohne den Erwerb eines Weiterbildungstitels selbstständig ausgeübt werden. Nach Art. 12 FMPG wird der eidgenössische Weiterbildungstitel nur erteilt, wenn die Weiterbildung im Rahmen eines vom Bund akkreditierten Lehrgangs absolviert worden ist. Träger dieser Weiterbildungsprogramme sind in der Regel die gesamtschweizerischen Berufsverbände. Gegenwärtig organisiert und verleiht die FMH als alleinige vom Bund akkreditierte Weiterbildungsorganisation im Bereich der Humanmedizin 44 Facharztstitel. Die Verleihung der Titel, die Prüfungsanforderungen sowie die Organisation der Lehrgänge hat die FMH in ihrer Weiterbildungsordnung eigenständig geregelt.<sup>67</sup> Auf dem Gebiet der

---

64 Art. 2 I c) Entwurf MedBG.

65 Allgemeine Medizinalprüfungsordnung (AMV) vom 19. November 1980 (Stand: 2. November 1999).

66 Vgl. Art 3 I h) AMV.

67 Vgl. die Weiterbildungsordnung der FMH vom 21. Juni 2000 (Stand: 11. Februar 2004).

Zahnmedizin erteilt die SSO eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel. Der SAV verleiht die Fachtitel „Offizinpharmazie“ und „Spitalpharmazie“. Weitere Fachtitel sind in der Labor –und Industriepharmazie geplant. Bei dem vom SAV verliehenen pharmazeutischen Fachtiteln handelt sich jedoch nicht um vom Bund anerkannte Titel. Gleiches gilt für die von der GST verliehenen Spezialtiterarztstitel, welche sie ihren Mitgliedern seit 1972 verleiht. Für die Chiropraktiker ist nach bisheriger Rechtslage der Erwerb eines Weiterbildungstitels für die selbständige Praxistätigkeit obligatorisch. Die entsprechenden Weiterbildungstitel werden von einem eigens gegründeten Weiterbildungsinstitut der SCG verliehen. Der Beruf des Chiropraktikers ist vom noch geltenden FMPG jedoch nicht erfasst, so dass eine bundesrechtliche Akkreditierung der Lehrgänge nach Art. 12 ff. FMPG nicht möglich ist. Das neue MedBG, welches das Weiterbildungsobligatorium für selbständig tätige Chiropraktoren bundesrechtlich normiert<sup>68</sup>, eröffnet der SCG auch die Möglichkeit ihre Weiterbildungslehrgänge akkreditieren zu lassen.<sup>69</sup>

Als dritten Bereich der medizinischen Ausbildung, regelt das FMPG in Art. 18 die Fortbildung. Nach Art. 18 FMPG sind die Inhaber eidgenössischer Diplome und Weiterbildungstitel verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse kontinuierlich zu verbessern und zu erweitern. Das FMPG sieht jedoch keine Mittel zur Durchsetzung der Fortbildungspflicht vor, so dass es sich bei der von Art. 18 FMPG statuierten Verpflichtung lediglich um eine *lex imperfecta* handelt. Die gesamtschweizerisch tätigen Berufsverbände der einzelnen Medizinalberufe haben zwar in ihren Statuten oder Standesordnungen durchsetzbare Verpflichtungen zur Fortbildung festgesetzt. Die Berufsverbände werden hierbei aber auf der Grundlage ihrer Satzungsgewalt aus Art. 60 ff. ZGB tätig und nicht im staatlichen Auftrag. Die Fortbildungsverpflichtungen können daher nur die Mitglieder binden. Im Ergebnis wird trotz der lediglich auf Art. 60 ff. ZGB beruhenden Fortbildungspflicht das von Art. 18 FMPG angestrebte Ziel erreicht, da nahezu alle Berufsangehörigen in einem Berufsverband organisiert sind.<sup>70</sup> Um alle Berufsangehörigen auf den Gebieten Chiropraktik, Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Veterinärmedizin einer durchsetzbaren Fortbildungsverpflichtung zu unterwerfen, ist die Fortbildungspflicht im neuen MedBG als echte

---

68 Vgl. Art. 36 II Entwurf MedBG.

69 Vgl. Art. 24 ff. Entwurf MedBG.

70 So sind zum Beispiel im FMH 90 % der Angehörigen der Ärzteschaft organisiert (Angabe auf der Homepage des FMH unter: [www.fmh.ch/ww/de/pub/homepage.htm](http://www.fmh.ch/ww/de/pub/homepage.htm)).

Rechtspflicht ausgestaltet.<sup>71</sup>

Das FMPG stellt keine Berufspflichten für die in seinen Regelungsbereich fallenden Medizinalpersonen auf. Lediglich die Berufsverbände haben Standesregeln für ihre Mitglieder erarbeitet, denen jedoch keine Allgemeinverbindlichkeit zukommt. Diese Rechtslage wird sich mit Inkrafttreten des MedBG ändern. Das MedBG sieht in Art. 40 einen Katalog von Berufspflichten für die ihm unterstellten Medizinalpersonen vor. Diese Regelung hat zwar Gesetzesrang und gilt damit unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband, sie erfasst aber nur die selbständig tätigen Medizinalpersonen.<sup>72</sup> Für die angestellten Mediziner sind nach wie vor allein die auf Art. 60 ff. beruhenden Standesregeln der Berufsverbände ausschlaggebend. Die von den Berufsorganisationen formulierten Standesregeln sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch für die Auslegung der Berufspflichten im künftigen Art. 40 MedBG herangezogen werden.<sup>73</sup>

Für die psychologischen Berufe besteht bislang keine bundesgesetzliche Regelung. Lediglich in einigen Kantonen ist die Berufszulassung –und ausübung staatlich reglementiert.<sup>74</sup> Der FSP kommt nach derzeitiger Rechtslage die tragende Rolle beim Schutz der Patienten vor unseriösen Angeboten im Bereich der psychologischen Dienste zu. Sie verleiht auf privatrechtlicher Grundlage Titel und bietet Weiterbildungslehrgänge an. Um dieser insgesamt unbefriedigenden Situation abzuhelpfen, plant der Bund den Erlass des PsyG. Der Vorentwurf zum PsyG sieht dem MedBG vergleichbare Regelungen vor.<sup>75</sup>

bb) Berufsorganisationen im Bereich der Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen

Im Gesundheitswesen gibt es neben den wissenschaftlichen Medizinalberufen zahlreiche Ausbildungsberufe. Die Interessen nahezu aller dieser nicht-universitären Heilberufe werden durch einen eigenen Berufsverband vertreten. Die Berufsverbände auf dem Gebiet der nicht-wissenschaftlichen Medizinalberufe verfügen meist nicht über ein so großes Gewicht, wie diejenigen im Bereich der universitären Heilberufe. Das liegt einerseits daran, dass sie oft zahlenmäßig verhältnismäßig klein

---

71 Vgl. Art. 40; 43 II Entwurf MedBG.

72 Vgl. die Botschaft zum Bundesgesetz über die Medizinalberufe, S. 56, abrufbar unter: [www.fmh.ch/ww/de/pub/awf/weiterbildung/medizinalberufegesetz\\_\\_medbg\\_.htm](http://www.fmh.ch/ww/de/pub/awf/weiterbildung/medizinalberufegesetz__medbg_.htm).

73 Vgl. die Botschaft zum Bundesgesetz über die Medizinalberufe, S. 56.

74 Vgl. dazu die Liste aller in der Schweiz, hinsichtlich der Berufszulassung, staatlich reglementierten Berufen unter: [www.bbt.admin.ch/dossiers/anerkekenn/eu/d/regl.pdf](http://www.bbt.admin.ch/dossiers/anerkekenn/eu/d/regl.pdf).

75 Vgl. den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG), (Stand: 24. Januar 2006).



sind. Hinzu kommt, dass nicht alle medizinischen Ausbildungsberufe bundesrechtlich geregelt sind.<sup>76</sup> Aufgrund des nachträglich derogierenden Charakters des Art. 63 I BV, steht es den Kantonen frei, in dem vom Bund nicht geregelten Bereich eigene Vorschriften zu erlassen. Von dieser Möglichkeit haben die Kantone in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Insgesamt ist die Rechtslage im Bereich der nicht-universitären Heilberufe daher recht unübersichtlich.

Fehlt es an einer staatlichen Reglementierung des Berufs in einem Kanton, so fehlt es auch an einer Verzahnung der Aktivitäten der Berufsverbände mit den Tätigkeiten der staatlichen Behörden in dem betreffenden Kanton. Das Wirkungsfeld der Berufsorganisationen ist in diesem Fall eingeschränkt, so dass es ihnen zwangsläufig an Bedeutung mangelt. Sind die medizinischen Ausbildungsberufe nur auf kantonaler Ebene geregelt, so sind die einzelnen kantonalen Verbände unterschiedlich ausgeprägt. Oft fehlt es auch an einem gesamtschweizerischen Dachverband. Dieser Situation will der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG)<sup>77</sup> entgegen wirken. Er ist eine berufsübergreifende, bundesweit tätige Dachorganisation. Nach Art. 2 seiner Statuten<sup>78</sup> hat er es sich zum Ziel gesetzt, die Berufsverbände aktiv zu fördern sowie Synergien sowohl zwischen den einzelnen Mitgliederorganisation als auch zwischen SVBG und Mitgliederorganisationen zu nutzen.

#### b) rechtsberatende Berufe

Zu den freien, in der Rechtsberatung tätigen Berufen, in der Schweiz zählen die Rechtsanwälte, die Notare und die Patentanwälte. Der Beruf des Notars wird in der Schweiz auch als „parastaatlicher“ Beruf bezeichnet, da die Berufsangehörigen mit bestimmten staatlichen Aufgaben betraut sind.<sup>79</sup> Der Notar übt die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben in eigener Verantwortung aus. Im Fall des Notars unterliegt die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit somit ausnahmsweise nicht, wie es ansonsten für die Rechtmäßigkeit der Beleihung gefordert wird<sup>80</sup>, der Weisungsbefugnis einer vorgesetzten Behörde.<sup>81</sup>

---

76 Aus der unter [www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/regl.pdf](http://www.bbt.admin.ch/dossiers/aner kenn/eu/d/regl.pdf) abrufbaren Liste ergibt sich, für welche Ausbildungsberufe der Bund Berufszulassungsregeln erlassen hat und für welche kantonale bzw. interkantonale Anforderungen an die Berufszulassung bestehen.

77 [www.svbg-fsas.ch/deutsch/index.asp](http://www.svbg-fsas.ch/deutsch/index.asp).

78 Statuten des SVBG vom 1. Juli 2005.

79 BGE 124 I, 297 (300); Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1514.

80 Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 1509.

81 BGE 128 I, 280 (295).

#### aa) Rechtsanwälte

Die gesamtschweizerische Berufs –und Standesorganisation der Anwaltschaft ist der Schweizerische Anwaltsverband (SAV)<sup>82</sup>. Die Mitgliedschaft im SAV wird über die Mitgliedschaft in einem vom SAV anerkannten kantonalen Anwaltsverband<sup>83</sup> vermittelt. Eine direkte Mitgliedschaft im SAV ist nach Art. 3 Statuten SAV<sup>84</sup> nicht möglich. Folge dieser Regelung ist, dass Anwälte, denen die Mitgliedschaft in den vom SAV anerkannten Kantonalverbänden vorenthalten ist, auch nicht Mitglieder des SAV werden können.<sup>85</sup>

Der SAV ist in den Vollzug und in die Rechtsetzung in Teilbereiche des anwaltlichen Berufsrechts einbezogen. So haben der SAV und der Schweizerische Notarenverband (SNV) mit der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerische Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) eine Kontrollstelle nach Art. 13 I a); 24 GwG geschaffen. Mit dem GwG<sup>86</sup> hat der Bund Berufsausübungsregeln für bestimmte Personen erlassen, zu denen auch Anwälte und Notare gehören können. Das GwG dient der Bekämpfung der Geldwäsche. Um ein effektives Vorgehen gegen die Geldwäsche gewährleisten zu können, unterstellt das GwG Banken, Versicherungen, Effekthändler, Spielbanken sowie alle Personen, die berufsmäßig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren und bei deren Anlage und Übertragung helfen (Finanzintermediäre)<sup>87</sup> einer besonderen Kontrolle. Die Art. 13 I a); 24 GwG eröffnen privatrechtlichen Verbänden die Möglichkeit diese Kontrolle näher auszugestalten und durchzuführen. Gemäß Art. 17 GwG überwacht die SRO SAV/SNV die Einhaltung der Pflichten<sup>88</sup>, welche das GwG an die

---

82 [www.swisslawyers.com](http://www.swisslawyers.com), mit Links zu den kantonalen Verbänden.

83 vgl. die Aufzählung der vom SAV anerkannten kantonalen Anwaltsverbände in Art. 6 Statuten SAV.

84 Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 22. Juni 2001.

85 So hat der SAV die Ordine dei Medici del Cantone Ticino und die Ordre des avocats des Kantons Jura als Kantonalverbände anerkannt. Zu diesen Kantonalverbänden haben jedoch jeweils nur die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte Zugang, nicht hingegen die rein rechtsberatend tätigen Anwälte. Rein rechtsberatend tätige in den Kantonen Tessin oder Jura niedergelassene Anwälte können somit nicht Mitglieder im SAV werden.

86 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand: 6. Dezember 2005).

87 Vgl. Art. 2 GwG.

88 Die Pflichten der dem GwG unterstellten Personen ergeben sich aus Art. 3 ff.; 9 ff. und 23 GwG.

in seinen Regelungsbereich fallenden Personen stellt. Die SRO SAV/SNV untersteht ihrerseits der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzverwaltung.<sup>89</sup> Das Handeln im Rahmen der staatlich überwachten Selbstregulierung ist jedoch rein privatrechtlich. Die SRO SAV/SNV kann daher nur diejenigen Finanzintermediäre überwachen, die sich ihr freiwillig unterstellt haben.<sup>90</sup> Alle Finanzintermediäre, die sich nicht freiwillig einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen haben, unterstehen direkt der Überwachung durch die Eidgenössische Finanzverwaltung.<sup>91</sup>

In rechtlicher Hinsicht besteht auch für die kantonalen Anwaltsverbände die Möglichkeit am Vollzug des anwaltlichen Berufsrechts mitzuwirken. Die kantonalen Anwaltsverbände können in den Vollzug der von Art. 12 ff. BGFA statuierten Berufspflichten<sup>92</sup> eingebunden werden.<sup>93</sup> Nach Art. 14 BGFA benennt jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde, der die Disziplinalgewalt nach dem BGFA obliegt. Sind die kantonalen anwaltlichen Berufsorganisationen öffentlich-rechtlich organisiert, so sind sie Aufsichtsbehörde nach Art. 14 BGFA.<sup>94</sup> Eine Sonderregelung besteht im Kanton Tessin.<sup>95</sup> Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Regelungen des BGFA sind hier gespalten. Die Disziplinalgewalt hinsichtlich der Art. 12 ff BGFA ist hingegen der Commissione di disciplina dell' Ordine degli avvocati zugewiesen. Der Vollzug der sonstigen Bestimmungen des BFGA liegt in der Hand der Camera per l'avvocatura e il notariato. Sind die Berufsorganisationen privatrechtlich organisiert, ist eine Benennung als Aufsichtsbehörde und damit als Vollzugsbehörde des BGFA in den meisten Kantonen staatsrechtlich möglich, da die meisten Kantonsverfassungen eine dem Art. 178 III BV vergleichbare Regelung enthalten. In praxi wird von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht. In Kantonen mit privatrechtlich

---

89 Vgl. Art. 17; 18 I b) GwG.

90 Vgl. Art. 1 Reglement SRO SAV/SNV.

91 In der Eidgenössischen Finanzverwaltung besteht hierfür eine besondere Sektion, die DUFİ (Sektion der Kontrollstelle für direkt unterstellte Finanzintermediäre).

92 Aus dem bundesrechtlichen Charakter der Berufsregeln aus Art. 12 ff. BGFA folgt keineswegs, dass sie für die gesamte Anwaltschaft gelten. Gemäß Art. 2 I BGFA ist das BGFA nur auf Personen anwendbar, die über ein Anwaltspatent verfügen und Parteien vor Gericht vertreten. Art. 12 ff. BGFA sind demnach nicht auf diejenigen Anwälte anwendbar, die außergerichtlich rechtsberatend tätig sind.

93 Vgl. hierzu die Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der und Anwältinnen Anwälte vom 28. April 1999, abrufbar unter: [www.admin.ch/ch/d/ff/1999/6013.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/6013.pdf).

94 Vgl. die Regelung in Art. 8 ff Loi concernant la profession d'avocat (Jura).

95 Vgl. Art. 17 ff. Legge sull'avvocatura del Cantone Ticino vom 16. September 2002.

organisiertem Berufsverband sind meist Anwaltskommissionen für den Vollzug des BGFA zuständig.<sup>96</sup> Die Anwaltskommissionen sind organisatorisch den Gerichten angegliedert und damit Behörden im Bereich der Judikative. Sie setzen sich aus den im betreffenden Kanton im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten sowie aus Bediensteten der Gerichte, an denen die Anwälte tätig werden, zusammen.

#### bb) Notare

Der Schweizerische Notarenverband (SNV)<sup>97</sup> ist der Dachverband der Berufsorganisationen im freiberuflichen Notarwesen. Dem SNV haben sich zwölf kantonale Notarverbände angeschlossen, deren Mitglieder dadurch gleichzeitig die Mitgliedschaft im SNV erwerben<sup>98</sup>. Anders als beim SAV, ist im SNV neben der Kollektivmitgliedschaft auch eine Einzelmitgliedschaft möglich.<sup>99</sup> Derzeit gehören dem SNV 1550 Einzelmitglieder an.

Dem SNV können sich nur freiberuflich tätige Notare anschließen.<sup>100</sup> Neben dem freiberuflichen Notariat<sup>101</sup>, existiert in der Schweiz das Amtsnotariat<sup>102</sup>. In einigen Kantonen findet sich eine Mischform aus freiberuflichem Notariat und Amtsnotariat.<sup>103</sup> Der Amtsnotar und der freiberuflich tätige Notar haben hier je ihren eigenen Beurkundungsbezirk. Das Notarwesen ist in der Schweiz nicht bundesgesetzlich geregelt. Jeder Kanton entscheidet selbst über die Organisationsform des Notariats. Damit geht eine starke Zersplitterung des Berufsrechts im Notarwesen einher. So ist die Zulassung zum Beruf des Notars an kantonal sehr unterschiedliche fachliche Voraussetzungen geknüpft. Voraussetzung für den Zugang zum freiberuflichen Notariat ist meist ein Universitätsabschluss sowie der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums. Der Amtsnotar hingegen verfügt in der Regel nicht

---

96 Vgl. Art. 4 Anwaltsgesetz des Kantons Glarus; Art. 2 ff. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Nidwalden); Art. 12 ff. Kantonales Anwaltsgesetz Bern (hier wird die Anwaltskommission als „Anwaltskammer“ bezeichnet).

97 [www.notaire.suisse.ch](http://www.notaire.suisse.ch), mit Links zu den kantonalen Verbänden.

98 Vgl. Art. 4 Statuten SNV vom 28. Juni 1996.

99 Vgl. Art. 4 Statuten SNV vom 28. Juni 1996.

100 Vgl. Art. 4 Statuten SNV vom 28. Juni 1996, gleiches gilt für die Mitgliedschaft in den kantonalen Notarverbänden.

101 Das freiberufliche Notariat besteht in den Kantonen Tessin, Jura, Genf, Neuenburg, Wallis, Waadt, Bern, Uri, Aargau, Freiburg und Basel-Stadt.

102 Das Amtsnotariat besteht in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Zürich, Schwyz, Thurgau und Schaffhausen.

103 Die Mischform der Notariatsorganisation findet sich in den Kantonen Basel-Land, Graubünden, Zug, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Obwalden und Nidwalden

über eine juristische Ausbildung.<sup>104</sup> Bei den Amtsnotaren handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um Gemeinde –oder Bezirkschreiber, die neben ihrer Funktion als Notar weitere Aufgaben wahrnehmen, wie beispielsweise die Grundbuchverwaltung. Facettenreich ist auch die Regelung der Zuständigkeit der Notare, wenn in dem betreffenden Kanton sowohl Amtsnotare als auch freiberufliche Notare zugelassen sind. Im Wesentlichen ist die Beurkundung immobiliarsachenrechtlicher Verträge den Amtsnotaren vorbehalten, während die freiberuflichen Notare für die übrigen Beurkundungen zuständig sind. Von den übrigen Beurkundungen können jedoch einzelne Teilbereiche ausgenommen sein. So ist die Beglaubigung von Unterschriften beispielsweise in Solothurn und Thurgau den Gemeindepräsidenten oder anderen Beamten zugewiesen.

Der SNV setzt sich derzeit vor allem für eine Verbesserung der rechtlichen Situation der schweizerischen Notare ein. So will er eine Lockerung des Werbeverbotes für Notare und die Neuregelung der Notariatstarife erreichen. Zu diesem Zwecke hatte der SNV bereits 1998 eine Kommission ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, Vorschläge für entsprechende Gesetzgebungsinitiativen zu erarbeiten. Darüber hinaus will der SNV die Ausbreitung des freiberuflichen Notariats fördern. Als Fernziel strebt er eine Regelung an, welche die Freizügigkeit der Notare im gesamten Bundesgebiet der Schweiz gewährleistet. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann für die Notare und andere Urkundspersonen die Freizügigkeit im schweizerischen Bundesgebiet weder aus dem BGBM<sup>105</sup> noch aus dem FZA<sup>106</sup> hergeleitet werden.<sup>107</sup>

#### cc) Patentanwälte

Die wichtigsten Berufsorganisationen der Patentanwälte sind der Verband Schweizerischer Patent –und Markenanwälte (VSP)<sup>108</sup>, der Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA)<sup>109</sup> sowie der Verband der

---

104 Eine Ausnahme stellt hier der Kanton Zürich dar. Die zürcherer Amtsnotare sind verpflichtet an juristischen Vorlesungen teilzunehmen.

105 Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 (Stand: 1. Juli 1996).

106 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern andererseits über die Freizügigkeit (FZA) vom 21. Juni 1999, (Stand: 28. März 2006).

107 BGE 128 I, 280; 113 II, 501.

108 [www.vsp.ch/](http://www.vsp.ch/).

109 [www.chepat.ch/](http://www.chepat.ch/).

Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS)<sup>110</sup>. Eine rechtliche Regelung hat der Beruf des Patentanwalts in der Schweiz weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene erfahren. Unter diesen Umständen kommt den Berufsverbänden eine tragende Rolle bei der Sicherstellung eines qualitativen Mindeststandards von patentanwaltlichen Dienstleistungen zu. Die Mitgliedschaft im VESPA, im VSP und auch im VIPS ist an eine bestimmte fachliche Qualifikation geknüpft.<sup>111</sup> Die Mitgliedschaft in einem der Verbände bescheinigt den angeschlossenen Patentanwälten eine bestimmte fachliche Qualifikation. Personen, die patentanwaltliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sich auf diese Weise anhand der Verbandsmitgliedschaft der Patentanwälte über die zu erwartende Qualität der Dienstleistung vergewissern. Gleichwohl ist die derzeitige rechtliche Situation der Patentanwälte unbefriedigend. Mit dem Bundesgesetz über den Patentanwaltsberuf soll daher ein Gesetz geschaffen werden, welches den Zugang zum Beruf des Patentanwalts rechtlich regelt, die Freizügigkeit der Berufsangehörigen im Bundesgebiet gewährleistet sowie einige Berufspflichten statuiert.<sup>112</sup> Der Beginn des Vernehmlassungsverfahrens hinsichtlich dieses geplanten Gesetzes war für März 2006 anberaumt. Sowohl VIPS und VESPA als auch der VSP sind zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen worden.

#### c) Dienstleistungsberufe im Bereich Finanzen und Wirtschaft

Zu den Dienstleistungsberufen im Bereich Finanzen und Wirtschaft zählen zum einen die freien Berufe auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft (Schätzungsexperten, Makler, Bauherrenberater und Treuhänder). Zum anderen gehören diesem Gebiet die Steuerberater, die Wirtschaftsprüfer, die Revisoren, sowie die nicht in der Immobilienwirtschaft tätigen Treuhänder an.

#### aa) Immobilienwirtschaft

Im Bereich der Immobilienwirtschaft ist der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)<sup>113</sup> die weitaus bedeutendste Berufs- und Standesorganisation. Dem 1933 gegründeten SVIT gehören insgesamt 15 regionale Sektionen sowie drei Fachsektionen an. Ab 1960 hat er sich zur

---

110 [www.acbis.org/](http://www.acbis.org/).

111 Vgl. Art. 7 Statuten VIPS vom 27. Mai 1989; § 7 Statuten VESPA vom 26. Mai 2000 sowie die Angaben des VSP auf seiner Homepage unter [www.vps.ch](http://www.vps.ch).

112 Vgl. den Entwurf des Bundesgesetzes über den Patentanwaltsberuf vom 1. Dezember 2004, der eng an das BGFA angelehnt ist sowie den Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über den Patentanwaltsberuf vom 1. Dezember 2004.

113 [www.svit.ch/](http://www.svit.ch/), mit Links zu den Fachorganisationen und den kantonalen Verbänden.

gewichtigsten Berufsorganisation auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft etabliert, indem er eine eigenständige Berufsausbildung für Immobilienfachberufe geschaffen hat. Auf der Ebene der beruflichen Grundausbildung betreut der SVIT den branchenkundlichen Ausbildungsbereich "Immobilien-Treuhand" bei den kaufmännischen Lehrlingen. Bei der Organisation der betrieblichen Ausbildung wird er von der Organisation kaufmännische Grundausbildung Treuhand/Immobilien (OKGT)<sup>114</sup> unterstützt, an welcher der SVIT als Trägerverband beteiligt ist. Auf der Stufe der höheren Bildung bildet der SVIT in den Berufen "diplomierter Immobilien-Treuhänder" sowie "Immobilien-Verwalter mit eidgenössischem Fachausweis" aus. Staatlich anerkannte Lehrgänge für die Weiter- und Fortbildung bietet der SVIT über sein Bildungszentrum „realis“<sup>115</sup> an.

Die Vertreter des SVIT arbeiten in den wichtigsten Gremien und Kommissionen auf allen Stufen der Gesetzgebung und Gesetzesanwendung mit. So war der SVIT in das Vernehmlassungsverfahren<sup>116</sup> zum GwG einbezogen. Dank seines Einflusses auf politischer Ebene konnte der SVIT verhindern, dass die Berufsangehörigen der Immobilienwirtschaft generell dem GwG als Finanzintermediäre unterstellt worden sind. Für die Berufsangehörigen im Bereich der Immobilienwirtschaft besteht nur dann die Pflicht, sich einer Selbstregulierungsorganisation anzuschließen oder sich direkt der eidgenössischen Kontrollbehörde zu unterstellen, wenn sie als Finanzintermediär tätig werden. Über eine eigene Selbstregulierungsorganisation auf der Grundlage des GwG verfügt der SVIT nicht.

Der SVIT ist ständiges Mitglied der Schweizerischen Kommission für Immobilienfragen (SKI), einem Gremium, in welchem alle Organisationen des schweizerischen Immobilienwesens beteiligt sind. Die Sektionen delegieren ihre Fachspezialisten und erfahrenen Mietrechtspraktiker als ihre Vertreter in die Schlichtungsstellen und Mietgerichte der Gemeinden, Bezirke oder Kantone. Darüber hinaus entwickelt der SVIT die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Einhaltung.<sup>117</sup> Alle dem SVIT

---

114 [www.okgt.ch/xml\\_1/internet/de/intro.cfm](http://www.okgt.ch/xml_1/internet/de/intro.cfm).

115 [www.realis.ch](http://www.realis.ch).

116 Das Vernehmlassungsverfahren ist in Art. 147 BV geregelt. Es handelt sich um eine Anhörung im Vorfeld des Gesetzeserlasses. Zur Vernehmlassung eingeladen werden nach Art. 147 BV die Kantone, politische Parteien sowie interessierte Kreise, zu welchen regelmäßig die Berufsverbände gehören.

117 Vgl. hierzu Art. 39 Statuten SVIT vom 23. Oktober 2003 in Verbindung mit den

angeschlossenen Mitglieder haben die Möglichkeit, in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, Schiedsklauseln bzw. einen Schiedsvertrag vorzusehen, welche die Zuständigkeit eines SVIT-Schiedsgerichts vorsehen.<sup>118</sup>

Neben den 15 der SVIT angeschlossenen regionalen Sektionen verfügt der Verband über drei Fachorganisationen. Dies sind die Schweizerische Maklerkammer (SMK)<sup>119</sup>, die Schätzungsexperten-Kammer (SEK)<sup>120</sup> sowie die Kammer Unabhängiger Bauherrenberater (KUB)<sup>121</sup>.

Die SMK ist aus dem Wunsch vieler Immobilienfachleute entstanden, die Reputation der Immobilienmakler zu steigern. Die Mitgliedschaft in der SMK soll die Seriosität der Immobilienmakler, denen gegenüber in der Öffentlichkeit oft Skepsis und Misstrauen herrscht, bescheinigen. Erreicht wird dies durch eine gezielte und restriktive Aufnahme der Mitglieder.<sup>122</sup> Ziel der Schweizerischen Maklerkammer ist, das Kürzel „SMK“ als Marke zu etablieren und es zu einem verlässlichen Gütesiegel werden zu lassen.

Ähnliche Ziele verfolgen die 1986 gegründete SEK und die KUB. Als besondere Dienstleistung stellt die SEK ein Normenwerk für Schätzungen zur Verfügung. Darüber hinaus setzt sie sich für eine Einheitlichkeit bei der Bewertungsmethodik bei Schätzungen ein, um so die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Schätzungsgutachten zu gewährleisten.

#### bb) Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Revisoren und Treuhänder

Die Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer)<sup>123</sup> vertritt die Interessen der Arbeitsbereiche Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Abschlussberatung, interne Revision, Steuerberatung sowie den Bereich der Treuhand. Neben der Treuhand-Kammer bestehen weitere Berufsverbände, die jeweils Teilbereiche der von der Treuhand-Kammer erfassten Arbeitsbereiche erfassen.<sup>124</sup>

Die Treuhand-Kammer setzt sich für die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ein. In diesem

---

Standesregeln SVIT vom 17. März 2004.

118 Vgl. hierzu die Schiedsgerichtsordnung der Immobilienwirtschaft vom 1. Januar 2005.

119 [www.sek.svit.ch/](http://www.sek.svit.ch/).

120 [www.smk.ch/](http://www.smk.ch/).

121 [www.kub.ch/layout/layout.html](http://www.kub.ch/layout/layout.html).

122 Vgl. Art. 4 der Statuten der SMK vom 16. März 2005.

123 [www.treuhand-kammer.ch/](http://www.treuhand-kammer.ch/).

124 Zum Beispiel der Schweizerische Treuhänder-Verband ([www.stv-usf.ch](http://www.stv-usf.ch)).



Zusammenhang engagiert sie sich für einen angemessenen Titelschutz für die von ihr vertretenen Berufe und strebt die Schaffung einheitlicher Grundsätze für die Berufsausübung an. Die Treuhand-Kammer hat sich dieser Themen insbesondere deshalb angenommen, weil der Berufszugang und die Berufsausübung weder für die Steuerberater und Treuhänder noch für die Wirtschaftsprüfer bundesrechtlich geregelt sind. Damit geht der fehlende bundesweite Titelschutz im Bereich dieser Berufe einher. Außer im Kanton Tessin wird der Zugang zum Beruf des Steuerberaters und des Treuhänders nicht vom Bestehen einer fachbezogenen Prüfung abhängig gemacht. Ähnlich ist die Situation bei den Revisoren. Den Beruf des Revisors kann, außer im Kanton Tessin, jedermann ohne Nachweis seiner fachlichen Eignung bekleiden. Im Halbkanton Basel-Land kann der Beruf des Revisors nur nach vorheriger Polizeibewilligung ausgeübt werden. Eine bundesrechtliche Regelung von fachlichen Anforderungen an Revisoren besteht nur, soweit sie im Rahmen von Revisionen bei größeren Unternehmen<sup>125</sup> tätig werden wollen. Gestützt auf Art. 727 b) II OR hat der Bund die hierzu erforderlichen fachlichen Qualifikationen in der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren<sup>126</sup> umschrieben.

Die Treuhand-Kammer führt in ihrem Zweckbereich staatlich anerkannte höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen durch. Zur Regelung des Ablaufs der Prüfungen und zur Konkretisierung des Prüfungsinhalts hat die Treuhand-Kammer Reglemente erlassen, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie gemäß Art. 28 II BBG i.V.m. Art. 24 ff. BBV genehmigt worden sind. Durch die Genehmigung nehmen die Reglemente der Treuhand-Kammer den Rang einer Verordnung ein.

Wie alle größeren Berufsverbände nimmt die Treuhand-Kammer regelmäßig zu wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Fragen, die den von ihr vertretenen Berufsstand berühren, Stellung.

Die Treuhand-Kammer ist darüber hinaus als Selbstregulierungsorganisation nach Art. 13 I a); 24 GwG tätig. Laut Art. 2 b) ihrer Statuten<sup>127</sup> strebt die Treuhand-Kammer daneben auch die Anerkennung als Selbstregulierungsorganisation in sämtlichen von ihr vertretenen Arbeitsbereichen an. Die Anerkennung der Treuhand-Kammer als Selbstregulierungsorganisation in ihrem gesamten Tätigkeitsspektrum hätte zur Folge, dass sie im staatlichen Auftrag Vorschriften zur Regelung der von ihr vertretenen Berufe erlassen könnte

---

125 Vgl. Art. 727 b) OR zur genauen Definition dieser Unternehmen.

126 Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren vom 15. Juni 1992.

127 Statuten der Treuhand-Kammer vom 1. Januar 1998 (Stand: 20. September 2001).

(z.B. Standesregeln, Regelung des Berufszugangs, Titelschutz). Bislang ist, soweit keine bundesrechtliche Regelung des entsprechenden Berufs besteht, den privaten Berufsverbände die Initiative zur Schaffung solcher Regelungen ohne staatlichen Auftrag überlassen. Die Berufsverbände stützen die von ihnen erlassenen Vorschriften zur Ordnung eines bestimmten Berufes auf ihre allgemeine Satzungsgewalt, die ihnen zur Regelung ihrer internen Verhältnisse durch Art. 63 ZGB zuerkannt wird. Das von der Treuhänder-Kammer verfolgte Konzept der Anerkennung eines Berufsverbandes als Selbstregulierungsorganisation in seinem gesamten Tätigkeitsbereich, ist zwar noch nie umgesetzt worden, gleichwohl wird es auf politischer Ebene als Alternative zur bundesstaatlichen und kantonalen Intervention im Berufsrecht erwogen<sup>128</sup>.

#### d) Technische Berufe

Zu den freien Berufen auf dem Gebiet der Technik zählen im Wesentlichen Berufe des Bauens und der Baukunst. Dies sind die Architekten und Ingenieure sowie artverwandte Berufe, wie Raumplaner und Geometer. Für diese Berufe bestehen zahlreiche Berufsverbände, wobei die Mitgliedschaft in der Regel jedem offen steht, der einen freien Beruf auf dem Gebiet des Bauens und der Baukunst ausübt. Der Beruf des Geometers nimmt jedoch in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein. Für die Geometer und im Landmanagement tätigen Personen besteht ein gesonderter Berufsverband, in welchem die Mitgliedschaft für Angehörige anderer Bauberufe nicht möglich ist.<sup>129</sup>

#### aa) Geometer

Die Berufsinteressen der Geometer und im Landmanagement tätigen Personen werden vom Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement (Geosuisse)<sup>130</sup> wahrgenommen. Staatliche Aufgaben sind Geosuisse nicht übertragen worden. Die Ziele von Geosuisse sind es, das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu fördern, die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen zu vertreten und das fachliche Können der Geometer auf hohem Niveau zu halten. Bei der Absicherung der Qualität der Vermessungsdienstleistungen kommt Geosuisse eine wichtige Funktion

---

128 Vgl. den Rapport du Conseil fédéral établi en réponse au postulat Cina du 19 décembre 2003 (N° 03.3663), «Professions libérales en suisse», S. 21.

129 Die Interessen der Angehörigen dieser Berufe werden vom Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement (Geosuisse) wahrgenommen. Zur Mitgliedschaft in Geosuisse vgl. Art. 3 Statuten Geosuisse vom 25. November 1983 (Stand: 13. Juni 2003).

130 [www.geosuisse.ch](http://www.geosuisse.ch).

zu da der Zugang zum Beruf des Geometers, außer für amtlich tätige Geometer, nicht gesetzlich geregelt ist. Für Geometer, die amtliche Vermessungen vornehmen ist der Berufszugang bundesrechtlich in der Verordnung über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen –und Geometer<sup>131</sup> geregelt. Danach darf als Geometer amtliche Vermessungen nur vornehmen, wer im Besitz des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometerinnen –und Geometer ist.<sup>132</sup> Gemäß Art. 2 der Verordnung ist der Erwerb des Patentes an das Ablegen einer Diplomprüfung, den Nachweis theoretischer Vorbildung sowie das Bestehen der Patentprüfung geknüpft.

#### bb) sonstige freie technische Berufe

Der größte und einflussreichste Berufsverband der wissenschaftlichen Bauberufe ist der Schweizerische Ingenieur –und Architektenverein (SIA)<sup>133</sup>. Seinen politischen Einfluss verdankt der 1837 gegründete SIA nicht zuletzt seiner nunmehr fast 170-jährigen Existenz. Bereits 1883 begann der SIA mit der Normierungsarbeit im Baubereich (Normalisierung der Backsteinformate, Klassifizierung von Eisen und Stahl, Normalbedingungen für Brücken und Eisenbahnmaterial). Der Normierungsarbeit folgten 1885 die Ordnung des Submissionswesens und 1893 der Erlass erster Honorartarife für das Bauingenieurwesen.

Einen wichtigen Beitrag zur Ordnung der baukünstlerischen Berufe hat der SIA mit seinem Engagement zur Schaffung eines Registers für Architekten, Ingenieure und Techniker geleistet. In der Schweiz sind zwar die Titel aus dem Erwerb von Schuldiplomen, nicht aber die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Ingenieur“ und „Techniker“ geschützt. Auch die Bedingungen für die Berufsausübung sind nicht geregelt. Einzig in Kantonen der französischen und italienischen Schweiz bestehen in den Baugesetzen Vorschriften über die qualitativen Mindestanforderungen an Architekten und Bauingenieure.<sup>134</sup> In

---

131 Verordnung über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen –und Geometer vom 16. November 1994 (Stand: 1. März 2005).

132 Art. 1 Verordnung über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen –und Geometer.

133 [www.sia.ch](http://www.sia.ch); mit Links zu seinen Fachorganisationen und den 18 regionalen Sektionen.

134 Luzern: Planungs –und Baugesetz vom 7. März 1989 sowie Planungs –und Bauverordnung vom 27. November 2001; Ticino: Legge sulla protezione e sull'esercizio delle professioni di ingegnere e architetto e tecnici progettisti vom 20. März 1990 und Regolamento d'applicazione della legge sulla protezione e sull'esercizio delle professioni di ingegnere e di architetto vom 12. Dezember 1990; Fribourg: Loi sur l'aménagement du territoire et les constructions vom 9. Mai 1983 und Règlement du 18 décembre 1984 d'exécution de la loi du 9 mai 1983 sur l'aménagement du territoire et les constructions vom 18. Dezember 1984; Vaud: Loi

Erkenntnis der Notwendigkeit einer qualifizierenden Berufsordnung für die technischen und baukünstlerischen Berufe, hat der SIA im Jahre 1917 eine eigene Titelschutzkommission gebildet. Diese setzte sich für eine gesetzliche Regelung ein. Die Bestrebungen führten schließlich 1939 zu einem parlamentarischen Vorstoß. Dieser war aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen erfolglos. Im Jahr 1952 kam es zur Entstehung des ersten Registers für Architekten, Ingenieure und Techniker (RIAT). In einem Abkommen haben der SIA, der BSA<sup>135</sup>, der STV<sup>136</sup> und der ASIC<sup>137</sup> die Basis für die Führung dieses Registers gelegt. In den folgenden 15 Jahren nahm das RIAT einen erheblichen Aufschwung. Im Jahr 1966 waren im RIAT bereits 18.000 Fachleute eingetragen. Am 5. Juli 1966 entstand aus dem bisherigen RIAT die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker (REG). Dem Stiftungsrat gehörten fortan Vertreter des Bundes, der Kantone und der Schulen an. Mit der Inkraftsetzung des BBG vom 19. April 1978 wurde die Grundlage für die öffentlich-rechtliche Anerkennung des REG durch den Bund geschaffen. Am 24. März 1983 wurde das REG vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als öffentlich-rechtliche Stiftung und als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstiegs nach dem damaligen Art. 35 BBG<sup>138</sup> anerkannt. Die Stiftung REG erhält aufgrund dieser Anerkennung einen Bundesbeitrag. Im Gegenzug verankert der zwischen dem REG und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement geschlossene Anerkennungsvertrag eine Reihe von Verpflichtungen zulasten der Stiftung REG. Insbesondere werden die Prüfungen von der zuständigen Prüfungskommission des REG nach dem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Prüfungsreglement durchgeführt. Erfolgreiche Kandidaten werden in das der abgelegten Prüfung entsprechende Register eingetragen. Das REG setzt sich aus drei Stufen zusammen: Register A für die Hochschulstufe, Register B für die Fachhochschulstufe und Register C für die Technikumsstufe. Mit entsprechender Berufspraxis ist

---

sur l'aménagement du territoire et les constructions vom 4. Dezember 1985 und Loi sur la profession d'architecte vom 13. Dezember 1966; Neuchâtel: Loi sur le registre neuchâtelois des architectes, des ingénieurs civils, des urbanistes et des aménagistes und Arrêté d'exécution de la loi sur le registre neuchâtelois des architectes, des ingénieurs civils, des urbanistes et des aménagistes; Genève: Loi sur l'exercice des professions d'architecte et d'ingénieur und Règlement d'application de la loi sur l'exercice des professions d'architecte et d'ingénieur.

135 Bund Schweizer Architekten.

136 Schweizerischer Technischer Verband.

137 Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure.

138 Im BBG vom 13. Dezember 2002 ist die Anerkennung von Institutionen zur Förderung des beruflichen Aufstiegs in Art. 60 geregelt.

die Durchlässigkeit von Stufe C bis Stufe A vorgesehen. Dem REG kommt heute für die Sicherstellung der fachlichen Qualität baukünstlerischer Dienstleistungen eine tragende Rolle zu.

Durch seinen stetigen Einsatz für die Ordnung der Bauberufe ist der SIA heute in Politik und Wirtschaft eine anerkannte Organisation, dessen Stimme vor allem im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren einiges Gewicht hat. Mit seiner Forderung nach der Schaffung eines Architekturberufegesetzes hat sich der SIA bislang jedoch nicht durchsetzen können. Der SIA sowie andere Branchen – und Berufsorganisationen aus dem Bereich des Baugewerbes fordern eine bundesrechtliche Regelung des Architekturberufes, um die Richtlinie 85/384/EWG<sup>139</sup> sowie völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz aus dem WTO-Recht in das schweizerische Recht umzusetzen sowie die interkantonale und internationale Freizügigkeit der schweizerischen Architekten zu gewährleisten. Zudem soll das Architekturberufegesetz die ungerechtfertigte Verwendung von Titeln unterbinden und auf diesem Wege den Schutz der Konsumenten bewirken. Des Weiteren halten die Verbände eine bundesgesetzliche Regelung des Architektenberufes für notwendig um die Qualität von Bauwerken sowie die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Architekten im Ausland sicherzustellen. Ein vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in Auftrag gegebenes Gutachten<sup>140</sup> kam jedoch zu dem Schluss, dass die bundesgesetzliche Regelung des Architekturberufes nicht verfassungsgemäß sei. Dem Gutachten zufolge würde das Architekturberufegesetz einen Eingriff in die durch Art. 27 BV gewährleistete Wirtschaftsfreiheit darstellen. Das Gutachten geht von der Unverhältnismäßigkeit des Architekturberufegesetzes aus, so dass der Eingriff in Art. 27 BV nicht gerechtfertigt werden könne. Die Unverhältnismäßigkeit des Gesetzes wird aus der Tatsache abgeleitet, dass der Bund von seiner Kompetenz aus Art. 95 I BV zur Regelung der wissenschaftlichen Berufe bislang nur zum Schutz besonders hochrangiger polizeilicher Güter Gebrauch gemacht hat. Mit dem Architekturberufegesetz werde der Schutz solcher hochrangiger polizeilicher Güter hingegen nicht bezweckt. Zudem bestünde an der

---

139 Richtlinie vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur; ABl. L 223, 15 f. vom 21. August 1985 – Die Schweiz hat die RL 85/384/EWG in den Anhang III des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern andererseits über die Freizügigkeit (FZA) vom 21. Juni 1999, (Stand: 28. März 2006) übernommen.

140 Richli, Bericht über Abklärungen im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz vom 25. Juni 2004, abrufbar unter: [www.sia.ch/d/verein/international/da/](http://www.sia.ch/d/verein/international/da/).

Regelung des Architekturberufs kein zulässiges öffentliches Interesse, da die Baugesetzgebung und das Haftpflichtrecht bereits einen hinreichenden Schutz der Konsumenten sicherstellen. Der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen kann dem Gutachten zufolge mit einer Änderung des BGBM ausreichend Rechnung getragen werden. Bis dato gab es keinen neuen Vorstoß zum Erlass eines Architekturberufegesetzes, so dass das Vorhaben, zumindest vorläufig, gescheitert ist.

Neben der SIA bestehen als bedeutende Berufsverbände im Bereich der technischen freien Berufe der Bund Schweizer Architekten (BSA)<sup>141</sup>, der Schweizer Technische Verband (STV)<sup>142</sup>, der Verband freierwerbender Schweizer Architekten (FSAI)<sup>143</sup>, der Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU)<sup>144</sup>, der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten/innen (BLSA)<sup>145</sup> und der Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner (FSU)<sup>146</sup>. Einige dieser Verbände sind Mitglieder im SIA.

## *2. Berufe in Gewerbe, in Industrie und Handel sowie in der Landwirtschaft*

In die Kategorie der Berufe in Gewerbe, Industrie und Handel sowie in der Landwirtschaft fallen all diejenigen Berufe, die nicht als freie Berufe klassifiziert werden.

### *a) Berufe in Gewerbe, Industrie und Handel*

Bei der Interessenvertretung der Gewerbeberufe sowie der Berufe in Industrie und Handel spielt die Schweizerische Industrie –und Handelskammer (SIHK)<sup>147</sup> die wichtigste Rolle. Die SIHK ist ein Zusammenschluss aus den auf kantonaler Ebene bestehenden Industrie – und Handelskammern. Die Interessen der einzelnen kantonalen Industrie –und Handelskammern werden durch die SIHK gebündelt, um ihnen auf Bundesebene effektiv Gehör verschaffen zu können. Die schweizerischen Industrie- und Handelskammern sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts nach Art. 60 ff. ZGB. Die SIHK ist als Dachverband der

---

141 [www.architekten-bsa.ch/](http://www.architekten-bsa.ch/).

142 [www.stv.ch](http://www.stv.ch).

143 [www.architekten-fsai.ch/](http://www.architekten-fsai.ch/).

144 [www.svu-asep.ch/](http://www.svu-asep.ch/).

145 [www.blsa.ch/](http://www.blsa.ch/).

146 [www.f-s-u.ch/](http://www.f-s-u.ch/).

147 [www.cci.ch/index.html](http://www.cci.ch/index.html).

Berufe in Gewerbe, Industrie und Handel der politisch schlagkräftigste Berufsverband auf diesem Gebiet. Er hat seit 1988 eine ständige Vertretung in Brüssel.

Die Mitgliedschaft in den kantonalen Industrie –und Handelskammern ist sowohl in Form der Kollektivmitgliedschaft als auch in der Form der Einzelmitgliedschaft möglich. Die Mitgliedschaft in den Industrie –und Handelskammern steht Personen und Unternehmen aus dem Bereich Industrie, Handel und Dienstleistung aber auch Angehörigen von Gewerbeberufen offen.

Ein wichtiges Tätigkeitsfeld der kantonalen Industrie –und Handelskammern besteht in der Erbringung von Dienstleistungen, die mit dem Export von Waren im Zusammenhang stehen. Gemäß Art. 4 i.V.m. Anhang 1 VUB148 beglaubigen die kantonalen Industrie –und Handelskammern Exportdokumente. Darüber hinaus stellen sie Zollfreipässe für die vorübergehende Warenausfuhr (Carnets ATA) sowie nachträgliche Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1) im Warenverkehr mit EU-, EWR-, EFTA-, MOES- und anderen Staaten, welche ein präferenzielles Handelsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben, aus. Neben der Erbringung von Exportdienstleistungen nehmen einige der kantonalen Industrie –und Handelskammern als Beliehene Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts wahr. So erfolgt die Durchführung der schweizerischen Alters –und Hinterlassenenversicherung gemäß Art. 49 AHVG149 durch Ausgleichskassen. Nach Art. 49; 53 AHVG können unter anderem (privatrechtliche) Berufsverbände die Funktion einer Ausgleichskasse übernehmen. Die Aufgabe der Ausgleichskassen besteht im Wesentlichen in der Auszahlung der Renten und damit zusammen hängenden Tätigkeiten.<sup>150</sup> Im Kanton Bern übernimmt diese Aufgaben der Handels –und Industrieverein des Kantons Bern, im Kanton Aargau sind der Aargauischen Industrie –und Handelskammer die Aufgaben aus Art. 63 AHVG übertragen worden. Gemäß Art. 21 I EOG<sup>151</sup> übernehmen die Ausgleichskassen als Organe der AHV neben ihren Aufgaben aus Art. 63 AHVG auch die Durchführung des EOG. Darüber hinaus fungiert der Handels –und Industrieverein des Kantons Bern als kantonale IV-Stelle

---

148 Verordnung über die Ursprungsbeglaubigungen (VUB) vom 4. Juli 1984 (Stand: 1. Februar 2000).

149 Bundesgesetz über die Alters –und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Stand: 28. März 2006).

150 Vgl. Art. 63 AHVG.

151 Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) vom 25. September 1952 (Stand: 28. März 2006).

nach Art. 54 I IVG<sup>152</sup>. Gemäß Art. 57 I IVG obliegt ihm als IV-Stelle die Feststellung der versicherungsmäßigen Voraussetzungen des IVG, Bewilligung von Leistungen nach dem IVG sowie die Integration der Versicherten in den beruflichen Alltag.

Neben der jegliche Berufe in Gewerbe, Industrie und Handel erfassenden SIHK bestehen zahlreiche Berufsverbände, die allein die Interessen der Angehörigen eines bestimmten Berufs vertreten. Exemplarisch können in diesem Zusammenhang der Schweizerische Berufsfischerverband (SBFV)<sup>153</sup> und der Schweizerische Kaminfeger-Verband (SKMV)<sup>154</sup> genannt werden. Diesen kleinen Berufsverbänden fehlt es zwar an politischem Gewicht. Sie haben jedoch häufig eine wichtige Funktion im Bereich der Berufsbildung. Durch den Erlass von Reglementen gestalten sie den Ablauf der Berufsprüfung sowie die Prüfungsanforderungen näher aus. Werden diese Reglemente nach Art. 28 II BBG i.V.m. Art. 24 ff. BBV vom zuständigen Bundesamt genehmigt, erlangen sie den Status von Verordnungen und werden zu Rechtsnormen. So hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beispielsweise das Reglement des SBFV über die Berufsprüfung zum Berufsfischer am 21. Juni 1996 genehmigt.

#### b) Landwirtschaftsberufe

Der beherrschende, alle landwirtschaftlichen Berufe erfassende, Berufsverband im Bereich der Landwirtschaft ist der Schweizerische Bauernverband (SBV)<sup>155</sup>. Der SBV hat es sich zum Ziel gesetzt die Interessen der Landwirtschaft im Allgemeinen effektiv zu vertreten. Er ist in vielfältiger Weise an Gesetzgebungsverfahren, welche die Interessen der Bauern berühren, beteiligt. Er ist regelmäßig zu Vernehmlassungsverfahren eingeladen, ist an der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen beteiligt und nimmt Einfluss auf parlamentarische Beratungen. Über den Status des Beteiligten an Gesetzgebungsverfahren hinaus, kommt dem SBV auch eine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis zu. So hat der SBV gestützt Art. 28 II BBG<sup>156</sup> allgemeinverbindliche Reglemente über die landwirtschaftliche Berufsprüfung<sup>157</sup> sowie die

---

<sup>152</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Stand: 2. März 2006).

<sup>153</sup> [www.schweizerfisch.ch](http://www.schweizerfisch.ch).

<sup>154</sup> [www.kaminfeger.ch](http://www.kaminfeger.ch).

<sup>155</sup> [www.bauernverband.ch](http://www.bauernverband.ch).

<sup>156</sup> Vor Inkrafttreten des neuen BBG vom 13. Dezember 2002 folgte die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen aus dem Landwirtschaftsgesetz sowie aus der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993.

<sup>157</sup> Reglement über die landwirtschaftliche Berufsprüfung vom 21. August 2000.



landwirtschaftliche Meisterprüfung<sup>158</sup> erlassen. Zudem ist der SBV, wie auch die anderen landwirtschaftlichen Berufsverbände, in den Vollzug von Gesetzen eingebunden. So bestimmt Art. 180 LwG, das Unternehmen oder Organisationen zum Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes beigezogen werden können. Der SBV ist eine der Organisationen, denen Vollzugsaufgaben im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes übertragen worden sind. Soweit er diese Aufgaben wahrnimmt, tritt er als Beliehener auf.

## *V. Fazit*

In der Schweiz nehmen privatrechtliche Verbände traditionell erheblichen Einfluss auf politische und gesetzgeberische Entscheidungen. Dieser Umstand wird auch mit dem Schlagwort „Verbandsdemokratie“ bezeichnet.<sup>159</sup> So reicht beispielsweise die starke Stellung der Wirtschaftsverbände im schweizerischen Politiksystem bis ins Ende des 19. Jahrhunderts zurück und hat sich strukturell vor allem in der Zeit vor und nach dem 2. Weltkrieg verfestigt.<sup>160</sup> Diese Feststellung trifft im Wesentlichen auch für die Berufsverbände zu. Exemplarisch für diese Entwicklung ist der 1837 gegründete SIA, der seine Bedeutung im schweizerischen Berufsrecht und auf der politischen Ebene durch die Schaffung des RIAT im Jahre 1952 erheblich steigern konnte. Den Berufsverbänden kommt eine tragende Rolle im Berufsrecht der Schweiz zu.

Die Berufsverbände gestalten die berufsrechtlichen Rechtsvorschriften aktiv mit, da sie in das Vernehmlassungsverfahren sowie die parlamentarischen Beratungen einbezogen werden. Darüber hinaus sind sie selbst mit der Wahrnehmung von Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenzen betraut. In einigen Fällen entsenden die Berufsverbände ihre Spezialisten an bestimmte Gerichte und wirken auf diese Weise auch im Bereich der Rechtsprechung mit.

Art. 147 BV, der die Einladung der Berufsverbände zum Vernehmlassungsverfahren gewährleistet sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beschwerdebefugnis der Berufsverbände im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde sind Ausdruck der wichtigen Funktion, die den Berufsverbänden in der Schweiz zukommt.

Die Berufsverbände genießen eine breite Akzeptanz in Politik und

---

<sup>158</sup> Reglement über die landwirtschaftliche Meisterprüfung vom 21. August 2000.

<sup>159</sup> Haller/Kölz, Allgemeines Staatsrecht, S. 341.

<sup>160</sup> Linder, Schweizerische Politikwissenschaft: Entwicklungen der Disziplin und ihrer Literatur in: Swiss Political Science Review 1996 (4), S. 11.

Wirtschaft. Ihre Schlagkraft beziehen die Berufsverbände zum einen aus ihrer hohen Anerkennung bei den Berufsangehörigen. Diese schließen sich den Berufsverbänden aus Prestige Gründen an. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband ist gleichsam ein Gütesiegel für die Erbringung von qualitativ hochwertigen Leistungen. Zudem sind sie, anders als viele der schweizerischen Parteien, nicht föderal zersplittert. Das ermöglicht ihnen eine effektive Bündelung der Mitgliederinteressen. Die Mitgliederinteressen können von den Verbänden auf diese Weise klar formuliert und gegenüber staatlichen Stellen sowie in der politischen Auseinandersetzung überzeugend vorgebracht werden.

Die Berufsverbände werden nicht nur in den Vollzug und in die Rechtsetzung im Berufsrecht einbezogen, ihnen wird staatlicherseits auch bewusst die Regelung und Ordnung einzelner Berufe überlassen. Die Berufsverbände können dann allein aufgrund ihrer Kompetenz zum Erlass von Satzungen aus Art. 60 ZGB tätig werden. Momentan ist die Ordnung der psychologischen Berufe, abgesehen von einzelnen kantonalen Regelungen, ausschließlich den Berufsverbänden überlassen. In nächster Zeit ist jedoch zumindest eine teilweise bundesgesetzliche Regelung der Berufszulassung –und ausübung für die Psychologieberufe zu erwarten.<sup>161</sup> Derzeit besteht vermehrt die Tendenz zur bundesgesetzlichen Reglementierung vor allem der wissenschaftlichen Berufe (BGFA, Entwurf MedBG, Vorentwurf PsyG, Entwurf eines Bundesgesetz über den Patentanwaltsberuf). Es ist dennoch nicht zu erwarten, dass den Berufsverbänden die Möglichkeit zur eigenständigen Regelung, außerhalb eines staatlichen Auftrags nach und nach entzogen wird. Das im Jahr 2000 ergangene BGFA, sowie die die vorliegenden Gesetzentwürfe beinhalten lediglich anlassbezogene (Umsetzung von EG-Richtlinien)<sup>162</sup> und punktuelle, auf Teilbereiche beschränkte Regelungen des betreffenden Berufs. Das Scheitern des Architekturberufegesetzes bestätigt, dass der Bund auch in Zukunft von seiner Kompetenz zur Regelung der (wissenschaftlichen) Berufe nur in sehr restriktiver Weise

---

161 Vgl. den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG), (Stand: 24. Januar 2006).

162 Durch die Übernahme der Richtlinien 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1977, S. 17) und 98/5/EG vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat, als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. Nr. L 77 vom 14. März 1998, S. 36) in Anhang III des FZA, musste der Zugang von Anwälten der EU zum Anwaltsberuf in der Schweiz geregelt werden. Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden, wurde gleichzeitig der Zugang zum Anwaltsberuf für schweizerische Staatsbürger in der Schweiz harmonisiert.

Gebrauch machen wird.<sup>163</sup>

Die Bedeutung der Berufsverbände wird sich daher auch weiterhin zum einen aus ihrer Einbeziehung in Vollzug und Rechtsetzung im kantonalen und Bundesrechtlichen Berufsrecht zum anderen aber auch aus der eigenständigen Ordnung und Regelung der einzelnen Berufe ergeben.

---

<sup>163</sup> Insbesondere werden an die Verhältnismäßigkeit von bundesgesetzlichen Berufszulassungs- und ausübungsregeln hohe Anforderungen gestellt, indem verlangt wird, dass mit der Regelung der Schutz eines hochrangigen Verfassungsgutes bezweckt wird. Allein der Wille zur Harmonisierung des in großen Bereichen erheblich zersplitterten Berufsrechts genügt nicht.